

Öffentlicher Betrauungsakt

Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach,

Stiftung des öffentlichen Rechts, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach an der Riß

erlässt auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- im Folgenden: Freistellungbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

DAWI-DE-MINIMIS-VERORDNUNG

vom 25. April 2012

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Nr. 360/2012, ABl. EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012),

sowie des

URTEILS DES BUNDESGERICHTSHOFS

vom 24. März 2016

über die Anforderungen an einen Betrauungsakt, mittels dessen ein Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt wird (Az. I ZR 263/14 - Kreiskliniken Calw)

nachfolgenden

Z U W E N D U N G S B E S C H E I D .

§ 1

Beihilferechtliche Grundlagen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsgrundlagen, insbesondere des Freistellungsbeschlusses der Kommission vom 20.12.2011, setzt der Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von besonderen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) und zulässigen Nebendienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b des Freistellungsbeschlusses entstehen, beihilferechtlich unter anderem einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) voraus.
- (2) Der vorliegende Bescheid setzt diese beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten um, die der

**Bürgerheim Biberach gGmbH,
Königsbergallee 2 - 8, 88400 Biberach an der Riß**
(im Folgenden: Bürgerheim gGmbH),

aus dem Betrieb einer ambulanten und stationären Pflegeeinrichtung entstehen.
Der vorliegende Bescheid ist daher zugleich

Betrauungsakt

im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Kommission vom 20.12.2011.

§ 2

Sicherstellungsauftrag; Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Nach § 1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) haben die Landkreise und Stadtkreise die notwendige Grundversorgung der Bevölkerung mit pflegerischen Leistungen sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Im Rahmen der Übernahme von freiwilligen Aufgaben kann die Sicherstellung nach Satz 1 auch von kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden.
- (2) Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach, Stiftung des öffentlichen Rechts (im Folgenden: der Hospital), ist als rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts Träger mehrerer sozialer Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege.

Nach § 2 der Stiftungssatzung (zuletzt geändert am 15.07.2014) dient die Stiftung der freien Wohlfahrtspflege insbesondere durch Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Menschen in Heimen und öffentlichen Einrichtungen sowie durch materielle Unterstützung; die Hilfe der Stiftung soll grundsätzlich subsidiär sein.

- (3) Der Hospital nimmt als kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts nach seiner Satzung an der Grundversorgung der pflegerischen Leistungen teil.
- (4) Die Versorgung der Bevölkerung mit pflegerischen Leistungen kann u.a. durch den Betrieb von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sichergestellt werden. Deren Betrieb ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die dem Allgemeinwohl dient und zum Wohle der Bürger sowie im Interesse der Gesellschaft erbracht wird. Sie steht allen Nutzerinnen und Nutzern zu gleichen Bedingungen offen. Sie ist unverzichtbarer Teil der Gesundheitsversorgung, die ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut darstellt und zu den Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge gehört. Der Betrieb von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ist daher als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzuordnen.

§ 3

Bewilligung von Zuwendungen

- (1) Auf Antrag des Bürgerheims vom 30.05.2019 werden diesem auf Grundlage des Beschlusses des Hospitalrats und des Gemeinderates in Stiftungssachen vom **07.10.2019** bzw. **21.10.2019** für den **Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2028** (Bewilligungszeitraum)

Zuwendungen

im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung (zur Deckung der Finanzierungskosten im Rahmen der Investitionsfinanzierung und zur Sicherung des Stammkapitals) in Höhe von insgesamt bis zu

4.000.000,00 EURO

(in Worten: vier Millionen EURO)

in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses (verlorener Zuschuss) bewilligt.

- (2) Eine Zuwendung gemäß Absatz 1 kann erst nach Ablauf der nachstehend genannten Rechtsbehelfsfrist geleistet werden. Eine frühere Auszahlung ist nur möglich, wenn die Bürgerheim gGmbH schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichtet.

§ 4
Betrauung des Unternehmens;
Zweckbestimmung zur Durchführung von DAWI
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Hospital betraut die Bürgerheim gGmbH im Rahmen von dessen Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstands mit der Erbringung nachstehender sozialer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im örtlichen Bereich der Stadt Biberach an der Riß:
 - a) Pflegerische Versorgungsleistungen in Form einer ambulanten und stationären Pflegeeinrichtung (Haupttätigkeit), wie zum Beispiel
 - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung pflegebedürftiger Menschen mit allen dazugehörenden Einzelleistungen;
 - hauswirtschaftliche Versorgung ambulant betreuter pflegebedürftiger Menschen mit allen dazugehörenden Einzelleistungen.
 - b) Nebenleistungen, die mit dieser Haupttätigkeit unmittelbar verbunden sind, wie zum Beispiel
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege;
 - Veranstaltung von Festen und sonstige soziale und kulturelle Betreuung von Pflegebedürftigen;
 - technische und sonstige Dienstleistungen einschließlich Reinigungsservice.
- (2) Die Bürgerheim gGmbH ist zur Erbringung der vorstehend definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verpflichtet. Die Bürgerheim gGmbH kann auch Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
- (3) Zuwendungsfähig sind alle dem Zuwendungszweck dienenden und in Erfüllung der besonderen öffentlichen Aufgaben entstandenen und nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung bezifferten Aufwendungen.
- (4) Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die nicht mit der Erbringung der öffentlichen Aufgabe, mit der die Bürgerheim gGmbH durch diesen Zuwendungsbescheid betraut wird, verbunden sind.

§ 5
Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung
(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages leistet der Hospital eine Ausgleichszahlung, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahresabschluss des Vorjahres ergibt.
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 4 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen müssen dem Hospital im Einzelnen nachgewiesen werden.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung darf unter Rücksicht auf einen angemessenen Gewinn nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung (Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 4 Abs. 1) verursachten Nettokosten (Jahresfehlbetrag aus der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung zuzüglich Gewinnzuschlag) abzudecken. Gewinne aus Tätigkeiten, die nicht der Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 4 Abs. 1 entsprechen, müssen vollständig zur Finanzierung der Tätigkeiten i.S.d. § 4 Abs. 1 verwendet werden.
- (4) Führt die Bürgerheim gGmbH auch Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, sind gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für alle öffentlichen Aufgaben und andererseits für alle nichtöffentlichen Tätigkeitsfelder getrennte Konten zu führen. Die einer Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (5) Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen durch die Bürgerheim gGmbH nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- (6) Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 6

Kontrolle von Überkompensation

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 4 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 S. 2 Vorteile gewährt werden, ist die Bürgerheim gGmbH verpflichtet, gegenüber dem Hospital jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss, der dem Hospital zur Verfügung zu stellen ist, sowie gegebenenfalls durch andere Nachweise, insbesondere durch eine zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 4.
- (2) Ergibt die Prüfung, dass eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum vorliegt, ist der Hospital berechtigt, die Bürgerheim gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages aufzufordern. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.
- (3) Die Bürgerheim gGmbH ist verpflichtet, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle prüft, ob die Ausgleichszahlungen die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und entsprechend den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts verwendet worden sind. Das Recht des Hospital alternative Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kontrolle zu gewährleisten, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt unberührt.

§ 7

Verfügbarkeit von Informationen

(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet anderer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichszahlungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums durch die Bürgerheim gGmbH und den Hospital verfügbar zu halten.

§ 8
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei folgender Rechtsperson einzulegen:

Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach, Stiftung des öffentlichen Rechts, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach an der Riß.

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Hospitalrates und des Gemeinderates in Stiftungssachen Hospital in der Sitzung am 07.10.2019 bzw. am 21.10.2019.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesellschaft bekannt gegeben.

Biberach an der Riß, 22.10.2019

Ralf Miller
Hospitalverwalter